

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer
der Technischen Universität Darmstadt
(PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt)**

vom 7. September 2017

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch ihren Präsidenten

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer der Technischen Universität Darmstadt (PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt) vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. April 2015, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 werden durch die diesem Tarifvertrag beigelegten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 7. September 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. März 2018 schriftlich beantragen.

§ 3

Redaktionelle Bereinigungen

Redaktionelle Bereinigungen des PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt sind der Anlage 3 zu entnehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.

Darmstadt, den 7. September 2017

(Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel)
Technische Universität Darmstadt

(Jürgen Bothner)
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

(Dr. Manfred Efinger)
Technische Universität Darmstadt

(Thomas Winhold)
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

(Karola Stötzel)
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Anlage 1
zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Pkw-Fahrer-TV-TU Darmstadt
vom 7. September 2017

Anlage 1

Pauschalentgelt

gültig vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018

Pauschalgruppe	Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 16 TV-TU)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neu- eingestellte) bis 199 Std.	1. - 10. Jahr	2.720,64
	11. - 15. Jahr	2.871,26
	ab 16. Jahr	2.949,77
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 10. Jahr	2.972,71
	11. - 15. Jahr	3.134,44
	ab 16. Jahr	3.212,99
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 10. Jahr	3.248,22
	11. - 15. Jahr	3.428,63
	ab 16. Jahr	3.507,11
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 10. Jahr	3.547,19
	11. - 15. Jahr	3.738,23
	ab 16. Jahr	3.816,76

Anlage 2
zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Pkw-Fahrer-TV-TU Darmstadt
vom 7. September 2017

Anlage 2

Pauschalentgelt

gültig ab 1. Februar 2018

Pauschalgruppe	Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (\$ 16 TV-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neu- eingestellte) bis 199 Std.	1. - 10. Jahr	2.780,49
	11. - 15. Jahr	2.934,43
	ab 16. Jahr	3.014,66
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 10. Jahr	3.038,11
	11. - 15. Jahr	3.203,40
	ab 16. Jahr	3.283,68
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 10. Jahr	3.319,68
	11. - 15. Jahr	3.504,06
	ab 16. Jahr	3.584,27
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 10. Jahr	3.625,23
	11. - 15. Jahr	3.820,47
	ab 16. Jahr	3.900,73

Anlage 3
zum Änderungsstarifvertrag Nr. 4
zum PKW-Fahrer-TV-TU Darmstadt
vom 7. September 2017

1. § 7 Absatz 2

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalentgelt aus der nächstniedrigeren Pauschalgruppe (einschließlich der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4) als derjenigen Pauschalgruppe, der die Fahrerin/der Fahrer zuletzt in der bisherigen Tätigkeit angehört hat, und dem ersten vollen Tabellenentgelt in der neuen Tätigkeit einschließlich bezahlte Überstunden gewährt, sofern dieses geringer ist.“

2. § 7 Absatz 3 Satz 1

§ 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gehörte die Fahrerin/der Fahrer in den letzten zwei Jahren in der bisherigen Tätigkeit mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren Pauschalgruppe an, tritt an die Stelle der nächstniedrigeren die unmittelbar unter der nächstniedrigeren liegende Pauschalgruppe.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 2

§ 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die dem Pauschalentgelt zugrunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach den §§ 4 ff. TVÜ-TU Darmstadt.“